

Kammergericht

Kammergericht, 6. Senat, 10781 Berlin, Eilßholzstraße 30-33

Herrn
Ismail Rustem
vertreten d. d.
Öner Birant
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

Geschäftszeichen
6 W 44/11

Ihr Zeichen

Bearbeiter/in

Tel.
2168

Fax
2686

Datum
01.08.11

Sehr geehrter Herr Rustem,

in der Sache

Rustem ./ Amtsgericht Tiergarten

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung
Misiek
Justizhauptsekretärin

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

10781 Berlin, Eilßholzstraße 30-33
Fernruf (Vermittlung): (030) 9015 - 0, Intern: ((915))
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 9015 - 2200

Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: KG 6 W 44/11

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Kleistpark (U 7), U-Bhf. Bülowstraße (U 2),
U-Bhf. Nollendorfplatz (U 1, U 2, U 3, U 4)
Bus M 48, M 85, 106, 187, 204, S-Bhf. Julius-Leber-Brücke (S1)
S-Bhf. Yorckstraße >Großgörschenstraße< (S1)

(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montags, dienstags und donnerstags 8.30 bis 15 Uhr
mittwochs und freitags 8.30 bis 13 Uhr
donnerstags 15 bis 18 Uhr Gesprächstermine nach Vereinbarung

Hinweis:
Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang Kleistpark
möglich.

Erstellt am: 01.08.2011



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 6 W 44/11
86 O 633/09 Landgericht Berlin

In dem Rechtsstreit

des Herrn Ismail Rustem,
Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

g e g e n

Amtsgericht Tiergarten,
Turmstraße 91, 10559 Berlin,

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

hat der 6. Zivilsenat des Kammergerichts durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Reinhard, den Richter am Kammergericht Fischer und die Richterin am Kammergericht Beckstett am 22. Juli 2011 **b e s c h l o s s e n**:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der Zivilkammer 86 des Landgerichts Berlin vom 1. Juni 2011 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist gemäß den §§ 567 Abs. 1 Nr. 1, 127 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 ZPO zulässig, da der angefochtene Beschluss am 7. Juni 2011 zugestellt worden und die Beschwerde am 7. Juli 2011 eingegangen ist.

Die Beschwerde ist aber unbegründet. Insoweit wird auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses, die durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet werden, Bezug genommen. Da der Begründung der Klage nicht entnommen werden kann, wer wegen welcher rechtswidriger Handlungen zum Ersatz welchen konkreten Schadens verpflichtet sein soll, bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint insbesondere im Hinblick auf die Höhe des geltend gemachten Schadens von 50.000.000,-- EUR auch mutwillig (§ 114 Satz 1 ZPO).

Darüber hinaus hat der Antragsteller trotz entsprechenden Hinweises des Landgerichts keine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht (§ 118 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO; die mangelnde Erstattungsfähigkeit außergerichtlicher Kosten folgt aus § 127 Abs. 4 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde war mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 574 ZPO nicht zuzulassen.

Beckstett
(zugleich für die wegen
Urlaubs an der Unterschrift
verhinderten Vorsitzenden
Richterin am Kammergericht
Reinhard)

Fischer

Ausgefertigt


Misiak

Justizhauptsekretärin

